

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beruht auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (gemäß Art 15a-B-VG), die nach mehrjährigen Verhandlungen im März 2010 abgeschlossen wurde. Ziel war eine Angleichung der bisher voneinander abweichenden Sozialhilfe-Systeme der Bundesländer, ohne diese jedoch gänzlich zu vereinheitlichen. Auf Basis dieser Vereinbarung ist am 1.9.2010 das **Salzburger Mindestsicherungsgesetz** in Kraft getreten.

Wer kann Mindestsicherung beantragen?

Grundsätzlich gilt: Personen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Im Detail sind dies:

- österreichische StaatsbürgerInnen
 - ArbeitnehmerInnen aus EU-Staaten und deren Angehörige sowie sonstige Personen mit einem gültigen Dauer-Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
 - Personen, denen der Status des/der Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist.
-

Welche Leistungen bekomme ich aus der Mindestsicherung?

- Hilfe für den Lebensunterhalt: Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Hausrat, Heizung und Strom sowie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe
- Hilfe für den Wohnbedarf: Angemessener Wohnaufwand inklusive Betriebskosten und Abgaben.
- Einbindung von Anspruchsberechtigten in die gesetzliche Krankenversicherung (= E-Card)

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 813,99 12 mal jährlich
Erwachsene , die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben	€ 610,49 12 mal jährlich
minderjährige Personen , für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (minderjähriges Kind)	€ 170,94 14 mal jährlich

Die Mindestsicherung ist keine Pauschalleistung. Sie ist "bedarfsorientiert", d.h. die Höhe der ausbezahlten Mindestsicherung hängt von der individuellen Situation des/der jeweiligen Hilfesuchenden ab. Die oben genannten Sätze gelten für Personen ohne eigene Mittel/Einkommen. Der weit größere Teil der MindestsicherungsbezieherInnen wird aber die Leistung in Form einer Aufzählung erhalten.

Was mache ich, wenn mein Wohnaufwand höher ist als € 203,50?

In diesem Fall kann eine ergänzende Wohnbedarfshilfe für angemessene Wohnkosten (bezirkweise unterschiedlich) gewährt werden.

Beispiel: Alleinerzieherin, Teilzeitjob, zwei Kinder

Johanna F. lebt mit ihren zwei minderjährigen Kindern getrennt vom Kindesvater, der einen monatlichen Unterhalt von € 230,00 leistet. Da sich die 32-Jährige um ihre Kinder kümmern muss, kann sie keine Vollzeitstelle annehmen – sie arbeitet als Teilzeitkraft 19 Stunden die Woche und erhält dort € 550,00 netto monatlich als Lohn. Miete und Betriebskosten (ohne Heizung und Strom) betragen monatlich € 610,00.

Bedarf	eigene Mittel
Mindeststandard (100%) Alleinerzieherin: € 813,99	Unterhalt: € 230,00
Mindeststandard (21%) für 1.Kind: € 170,94	Lohn: € 550,00
Mindeststandard (21%) für 2.Kind: € 170,94	
Berufsfreibetrag (bis zu 20 Wochenstunden) € 73,26	
Summe: € 1.229,13	Summe: € 780,00
Differenz = Mindestsicherungsanspruch	€ 449,13
Ergänzende Wohnbedarfshilfe des Landes (= tatsächliche Wohnkosten, soweit sie über die im Mindeststandard enthaltenen € 203,50 hinausgehen)	
€ 610,00 - € 203,50 = € 406,50	€ 406,50
Gesamtleistung monatlich	€ 855,63
Jedes 3. Monat zusätzlich Sonderzahlung für Kinder € 85,47 pro Kind	€ 170,94

Was ist mit E-Card & Krankenversicherung?

Bisher nicht versicherte LeistungsbezieherInnen und deren Angehörige werden **ab dem 1. Tag** in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, d.h. sie erhalten eine E- Card und damit den gleichen Zugang zu medizinischen Leistungen wie alle Sozialversicherten in Österreich. Die E-Card wird im Zuge der Antragstellung und Genehmigung von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde angefordert und vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger grundsätzlich direkt an den Hauptwohnsitz versendet (sofern bekannt).

Was muss ich beachten, wenn ich berufstätig bin?

Eigene Einkünfte müssen grundsätzlich in der Berechnung der Mindestsicherung berücksichtigt werden. Als Anreiz zur Erwerbstätigkeit sieht die Mindestsicherung jedoch Freibeträge vor:

- über 20 Wochenstunden: € 146,52
 - bis zu 20 Wochenstunden: € 73,26
 - zusätzlicher Freibetrag für Lehrlinge: € 150
-

Welche Einkünfte müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden?

Grundsätzlich **alle Einkünfte**, die eine Person geltend machen kann – z.B. Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen, Sozialversicherungsleistungen (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen etc.

Folgende Einkünfte werden bei der Leistungsberechnung jedoch **nicht berücksichtigt** und daher nicht in Abzug gebracht:

- Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge
- Pflegegeld oder ähnliche Leistungen, die der/ die Hilfesuchende selbst bezieht
- Einkünfte aus Feriapraktika

Was heißt verpflichtender Einsatz der Arbeitskraft?

Bei gegebener Arbeitsfähigkeit ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung für Leistungen aus der Mindestsicherung. Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind analog den Bestimmungen des ASVG bzw. des AMS ausgerichtet. **Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft** haben Personen, die:

- das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben (65 LJ für Männer, 60 LJ für Frauen)
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen
- Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (nicht Studium!)
- eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten

Bei mangelnder Arbeitswilligkeit werden **Sanktionen** veranlasst (auch bei mangelnder Mitwirkung an Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit):

- stufenweise Kürzung auf bis zu 50% des Bedarfs (dh. bei 50% Kürzung wird bei der Berechnung statt von € 813,99 lediglich von € 406,99 ausgegangen)
- bei besonders schweren Verstößen bis zu 100%

Trotz Kürzungen müssen gesichert bleiben:

- Lebensunterhalt von Angehörigen
- Wohnbedarf

Wie und wo kann ich Entscheidungen über Leistungen beeinspruchen?

Gegen einen Bescheid über die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung kann binnen 4 Wochen schriftlich Beschwerde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gruppe Soziales bzw. Sozialamt beim Magistrat der Stadt Salzburg) eingebracht werden.

Ist ein Bezug möglich, wenn Ersparnisse/ein Eigenheim zur Verfügung stehen?

Für Ersparnisse und sonstige Vermögen (z.B. Schmuck) gibt es einen Freibetrag von € 4.069,95 pro Bedarfsgemeinschaft. Ein Bezug von Mindestsicherung ist nicht möglich, wenn Vermögen über diesen Betrag hinausgehend vorhanden ist. **Ausnahmen:**

- Eigentumswohnungen/Haus: Mindestsicherung kann über einen Zeitraum von 6 Monaten bezogen werden, ohne dass das/die Haus/Eigentumswohnung (soweit angemessen und dem eigenen Wohnbedarf dienend) – davon betroffen ist. Erst nach durchgängigem Leistungsbezug von einem halben Jahr erfolgt die grundbücherliche Besicherung (auch rückwirkend).
- Ein angemessenes KFZ ist bei berufsbedingtem oder sonstigem Bedarf (= unzureichende Infrastruktur oder Behinderung) nicht einzusetzen.

Muss ich oder ein/e Angehörige/r die Mindestsicherung zurückzahlen?

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen z. Bsp. Erbschaften). LeistungsbezieherInnen, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Umstände Mindestsicherung erhalten, müssen diese zurückerstatten. Dies stellt außerdem eine strafbare Handlung dar. LeistungsbezieherInnen bzw. deren VertreterInnen haben daher jede ihnen bekannte Änderung, die für die Leistung maßgeblich ist, unverzüglich bekannt zu geben. Sehr wohl können jedoch unterhaltspflichtige (frühere) Ehegatten und die Eltern minderjähriger Kinder zum Kostenersatz herangezogen werden.

Wie und wo stelle ich einen Antrag auf Mindestsicherung?

Ein Antrag für Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist bei der **Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft** bzw. dem **Sozialamt des Magistrats der Stadt Salzburg** einzubringen. Dort erhalten Sie individuelle Beratung und die notwendigen Formulare. Relevant ist jener Bezirk, in dem der **Hauptwohnsitz** liegt. Über einen Antrag auf Mindestsicherung muss ohne unnötigen Aufschub und in erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörde) längstens **binnen drei Monaten** ab Einlangen des Antrags (incl. aller Unterlagen) entschieden werden.

Die Entscheidung wird in Form eines schriftlichen Bescheids ausgestellt. Es ist möglich für eine Bedarfsgemeinschaft (EhegattInnen, LebensgefährteInnen und deren minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung) einen gemeinsamen Antrag einzubringen.

Stadt Salzburg

Magistrat Salzburg - Sozialamt
Tel.: (0662) 80 72 - 32 30
E-Mail: sozialamt@stadt-salzburg.at

Pongau

Bezirkshauptmannschaft St. Johann
Tel.: (064 12) 61 01 - 62 12
E-Mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at

Flachgau

Salzburg-Umgebung
Tel.: (0662) 81 80 - 57 12
E-Mail: bh-sl@salzburg.gv.at

Pinzgau

Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Tel.: (065 42) 760 - 67 12
E-Mail: bh-zell@salzburg.gv.at

Tennengau

Bezirkshauptmannschaft Hallein
Tel.: (062 45) 7 96 - 60 12
E-Mail: bh-hallein@salzburg.gv.at

Lungau

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg
Tel.: (064 74) 65 41 - 65 07
E-Mail: bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Impressum:

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung Soziales (vertreten durch Mag.^a Renate Kinzl-Wallner)
5010 Salzburg, Fanny von Lehnertstrasse 1, Tel: (0662) 8042 35 10
Ausgabe: Jänner 2014